



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.10.2025

Nr. 10/2025

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021	112
--	-----

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bückeburg	112
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (<i>Stadt Bückeburg</i>)	114
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011	114
Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Samtgemeinde Lindhorst	115
Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zum 2011 bis 2014 der Samtgemeinde Lindhorst	115
Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst vom 13. Dezember 2011	115
Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren	115
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Samtgemeinde Niedernwöhren</i>)	117
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Gemeinde Niedernwöhren</i>)	(117)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Gemeinde Nordsehl</i>)	(117)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Gemeinde Lauenhagen</i>)	(117)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Gemeinde Pollhagen</i>)	(117)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Flecken Wiedensahl</i>)	(117)
Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck; Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite (<i>Gemeinde Meerbeck</i>)	(117)
Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen Einzelhandel)	118
Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" einschl. örtlicher Bauvorschriften	118

Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Bergkrug“	118
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer	119
Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“ (Gemeinde Helpsen)	119
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hesse für die Erhebung einer Hundesteuer	120
Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015	120
Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse	120
Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 22 A "Gewerbegebiet Kirchorster Straße" - 1. Änderung – einschl. Teilaufhebung	122
Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)	123
1. Änderung zur Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hülsede (Hebesatzsatzung)	125

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Friedhofsgebührenordnung für den St. Martini Parkfriedhof und den Friedhof Kleine Eichen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Stadthagen	125
---	-----

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

1		Bauleitplanung der Samtgemeinde Nienstädt; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen Einzelhandel)
2-3	zu	Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" einschl. örtlicher Bauvorschriften (<i>Gemeinde Helpsen</i>)
4	zu	Bauleitplanung der Gemeinde Helpsen; 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 Bergkrug" (<i>Gemeinde Helpsen</i>)
5-7	zu:	Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse
8-9	zu	Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 22 A "Gewerbegebiet Kirchhorster Straße" - 1. Änderung – einschl. Teilaufhebung
10	zu	Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme, Abonnement und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen,
Herr Besser, Tel. 05721/703-3262, Frau Wübben, Tel. 05721/703-3250 E-Mail: amtsblatt@schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.
Es liegt im Foyer der Kreisverwaltung zur Mitnahme aus.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021

Der Kreistag des Landkreises Schaumburg hat in seiner Sitzung am 30.09.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss und über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes 2021 sowie die Stellungnahme des Landrates zu dem Prüfbericht liegen beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Kreishaus Stadthagen, Jahnstraße 20, Zimmer 431, öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist unter vorheriger Terminabsprache möglich. Der Termin ist zu vereinbaren mit Herrn Kreiskämmerer Krah, Tel. 05721/703-1370 oder per E-Mail über haushalt@schaumburg.de.

Stadthagen, 14.10.2025

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 NPOG¹ und dem § 2 NLärmSchG² hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Verordnung für die Stadt Bückeburg beschlossen:

Präambel

Diese Verordnung wurde zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Bückeburg beschlossen.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung das generische Maskulinum verwendet. Alle verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, sofern nicht anders kenntlich gemacht, auf alle Geschlechter.

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 NStrG³ genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen, Unterführungen, Parkplätze und Wirtschafts- und Feldwege, sofern der öffentliche Verkehr zugelassen wird, Anlagen, die dem Betrieb des ÖPNV dienen und Parkstreifen.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden Anlagen. Dies sind insbesondere
 1. Sport- und Erholungsanlagen,
 2. Wanderwege, Parkanlagen, Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereiches,
 3. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind,
 4. Freizeitanlagen, Skater- und Dirtbike-Anlagen, Bouleanlagen, Badeanlagen, öffentliche Toilettenanlagen,
 5. Denkmäler, Friedhöfe und Gedenkstätten,
 6. Anlagen zur Verschönerung und Ausgestaltung des Straßenraums, insbesondere Kunstobjekte und Straßenmobiliar,
 7. Gewässer mit Ufern und Böschungen.

- (3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die mit dem Erdboden verbundenen oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf diesem ruhenden aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere
 1. Gebäude,
 2. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Brunnen und Springbrunnen,
 3. Masten, Verteilerkästen und Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 4. Bänke, Buswartehäuser und Einfriedungen.

§ 2 Benutzung und Schutz öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Anlagen ist im Rahmen der Verkehrsvorschriften und des Wegerechts jedermann gestattet, sofern nicht diese Verordnung oder andere Vorschriften Einschränkungen enthalten. Dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, belästigt oder bei der Benutzung gemäß Satz 1 beeinträchtigt oder behindert werden.
- (2) Es ist verboten
 1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die sich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 befinden zu bemalen, beschriften und besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen,
 2. an den in § 1 definierten Orten ohne vorherige Zustimmung der Stadt Bückeburg Plakate, Aushänge oder Ähnliches anzubringen,
 3. außerhalb der öffentlichen Toilettenanstalten seine Notdurft zu verrichten,
 4. sich außerhalb konzessionierter Schankflächen zum Zwecke des Alkoholgenusses zusammenzufinden und im Zustand der Trunkenheit oder unter Einfluss anderer berauschender Mittel auf öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen hierdurch andere durch Grölen, Johlen, Schreien, Anpöbeln, das Abspielen von Tonwiedergabegeräten, aggressivem Verhalten etc. zu belästigen,
 5. aggressiv, also durch aktives und aufdringliches Ansprechen, Anfassen, Verfolgen oder in den Weg stellen, zu betteln,
 6. an den in § 1 definierten Orten zu lagern oder zu übernachten,
 7. Laternen, Verkehrszeichenanlagen, Notrufanlagen, Denkmäler, Kunstobjekte, Brunnen, Buswartehäuser oder Bäume zu erklettern,
 8. die unter Nr. 7 genannten Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen oder Zeichen, die öffentlichen Zwecken dienen, wie z.B. Ruhebänke, Abfallbehälter, Straßen- und Hinweisschilder umzustellen, zu entfernen, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen oder in ihrer Sichtbarkeit oder Funktion zu beeinträchtigen oder zweckfremd zu benutzen,
 9. die Löschwasserentnahme aus Hydranten oder anderen gekennzeichneten Löschwasserentnahmestellen zu behindern oder unmöglich zu machen und Schachtdeckel, Einläufe sowie Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in öffentlichen Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 10. in öffentlichen Brunnen zu baden, sich zu waschen oder Wäsche zu waschen.

§ 3 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten
 1. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen. Hiervon ist insbesondere auch die Entsorgung oder das Zurücklassen von Lebens- und Genussmittelresten, wie Zigaretten, Kaugummis etc. erfasst.
 2. Abfälle, auch bestimmungsgemäße, neben oder auf dafür vorgesehene Sammelbehälter (z. B. Altglas- oder Altkleidercontainer) zu stellen,

3. Blumen auf Balkonen so zu gießen, dass das Wasser auf öffentliche Anlagen im Sinne des § 1 läuft und andere Personen beeinträchtigt,
 4. Kraftfahrzeuge auf den in § 1 genannten Straßen und Anlagen zu reparieren oder Betriebsmittel aufzufüllen, sofern nicht ein rechtfertigender Notfall vorliegt oder die Orte hierfür vorgesehen sind.
 5. Kraftfahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände auf den in § 1 genannten Straßen und Anlagen zu waschen oder unter Einsatz von Pflegemitteln, schaubildenden, brennbaren oder ölaufösenden Flüssigkeiten ab- oder auszusüßen.
- (2) Beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr sind ausreichend dimensionierte Abfallbehälter am Verkaufsstand bzw. der jeweiligen Örtlichkeit anzubringen und regelmäßig, spätestens bei Überfüllung, zu leeren.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen

- (1) Bäume, Sträucher, Hecken und sonstige Anpflanzungen an öffentlichen Straßen sind so anzulegen und zurückzuschneiden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Hierbei sind über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50m zu beseitigen.
- (2) Anpflanzungen dürfen Verkehrszeichen, Straßenschilder, Wegweiser, Hydranten, dessen Beschilderung und Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdecken oder in ihrer Wirkung einschränken.
- (3) Stacheldraht, scharfe Spitzen oder andere Vorrichtungen, durch die Personen oder Tiere verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen unmittelbar an öffentlichen Straßen und Anlagen nicht niedriger als 2,50m über dem Erdboden angebracht werden.
- (4) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemengen, die für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsbereich eine Gefahr bilden, sind unverzüglich zu entfernen.
- (5) Fahrräder, die aufgrund ihres Zustandes oder aufgrund einer Zweckentfremdung (z. B. durch Werbeaufschriften) nicht oder nicht mehr als solches der Fortbewegung dienen, dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht abgestellt werden oder sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstücks ist gem. § 126 Abs. 3 des BauGB4 verpflichtet, die von der Stadt Bückeburg für sein Grundstück zugewiesene Hausnummer gut sichtbar anzubringen. Er hat diese auf eigene Kosten zu beschaffen, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich vom Hintergrund abheben und von der Fahrbahn der Straße, zu der das Grundstück gehört, deutlich lesbar sein.
- (3) Die Hausnummern sind in der Höhe zwischen 2,00 m und 2,50 m über der Erdoberfläche anzubringen. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
- (4) Bei der Änderung der Hausnummer ist der Eigentümer bzw., der sonst Verfügungsberechtigte des betroffenen Grundstücks verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend den vorstehenden Absätzen anzubringen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie lesbar bleibt. Sie darf nicht vor Ablauf von drei Monaten entfernt werden.

§ 6 Wahrung der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe durch Geräte und Maschinen der 32. BlmSchV

- (1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) keine Anwendung findet, sind folgende allgemeine Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:
 1. Sonn- und Feiertagsruhe: An allen nach dem Niedersächsischen Feiertagsgesetz festgelegten Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen ganztätig von 00:00 Uhr bis 23:59 Uhr,
 2. Nachtruhe: täglich von 20:00 Uhr bis 23:59 Uhr und von 00:00 Uhr bis 07:00 Uhr.
- (2) Während der allgemeinen Ruhezeiten sind Tätigkeiten und Handlungen verboten, welche die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen. Als ruhestörende Tätigkeit oder Handlung gilt insbesondere der Gebrauch von Rasenmähern und sonstigen motorbetriebenen Garten-, Bau- und Handwerksgeräten.
- (3) Für den Gebrauch von Geräten und Maschinen nach dem Anhang zur 32. BlmSchV, Nr. 02, 24, 32, 33, 34, 35 und 49, ist darüber hinaus täglich eine besondere Ruhezeit von 13:00 – 15:00 Uhr einzuhalten (Mittagsruhe), es sei denn, diese Geräte gelten als lärmarme Geräte und Maschinen im Sinne des § 2 Nr. 7 32. BlmSchV.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen und Ruhezeiten der 32. BlmSchV5.
- (5) Die Verbote nach Abs. 2 und 3 gelten nicht
 1. für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen,
 2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, sofern die Arbeiten dem Betriebszweck dienen,
 3. zur Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit oder wenn die Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche laute Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier
 1. unbeaufsichtigt auf öffentlichen Straßen oder Anlagen i.S.d. § 1 herumläuft,
 2. Personen oder Tiere anspringt oder anfällt,
 3. öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Im Falle der Verunreinigung ist der Halter oder mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.
- (3) Auf allen öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 mit Ausnahme von Wanderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften und Ufern und Böschungen sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen. Gleiches gilt in Fußgängerzonen und auf öffentlichen Veranstaltungen. Ausgenommen sind gekennzeichnete Assistenz- und Blindenhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Regelungen anderer Rechtsgebiete (z. B. Naturschutz) gehen diesen Regelungen vor.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Skateranlagen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind gekennzeichnete Assistenz- und Blindenhunde, die bestimmungsgemäß eingesetzt werden oder Tiere, die im Rahmen des Schulunterrichts auf Anforderung der Schule mitgeführt werden.

- (5) Das Füttern von Tauben auf den in § 1 näher bezeichneten öffentlichen Straßen und Anlagen ist verboten.

§ 8 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten offener Feuer ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis.
- (2) Offene Feuer in Grills, offenen Gartenkaminen, Feuerkörben oder ähnlichen hierfür bestimmten Einrichtungen auf privaten Grundstücken sowie in den dafür vorgesehenen Grill- und Feuerstellen in öffentlichen Anlagen unterliegen diesem Verbot nicht, sofern diese Feuer mit zulässigen Brennstoffen (trockenes, unbehandeltes Holz, Holzkohle u.a.) betrieben und Rechte Dritter nicht gefährdet werden. Die Regelungen der Pflanzenabfallverordnung⁶ bleiben unberührt.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen bedürfen in begründeten Einzelfällen, soweit das öffentliche Interesse einer Ausnahme nicht entgegensteht, der schriftlichen Genehmigung der Stadt Bückeberg. Sie können unter Nebenbestimmungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 5 und 7 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 NPOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis nach § 9 S. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (3) Wer als Aufsichtspflichtiger von Personen unter 14 Jahren fahrlässig oder vorsätzlich duldet, dass diese den Geboten oder Verboten der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandeln, handelt ebenfalls ordnungswidrig.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 1 des NLärmSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 bis 3 kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (6) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 4 kann gem. § 3 Abs. 2 NLärmSchG mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schaumburg in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 31.10.2035 außer Kraft.

Bückeberg, den 09.10.2025

Wohlgemuth
Bürgermeister

¹Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (Nds. GVBl.) Seite 9) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl., S. 589) (NPOG)

²Niedersächsisches Gesetz über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.12.2012 (Nds. GVBl., S. 562) (NLärmSchG)

³Niedersächsisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) (NStrG)

⁴Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (BauGB)

⁵32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.07.2021 (BGBl. I S. 3146) (32. BIm-SchV)

⁶Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen und Treibsel außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 14.01.2015 (Nds. GVBl, Nr. 1/2015, S. 3-4)

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 9. Oktober 2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 10 Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

1. Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bückeberg nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2026 in Kraft.

Bückeberg, den 13. Oktober 2025

Stadt Bückeberg

Wohlgemuth
Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden vom 15.12.2011

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), hat der Rat der Gemeinde Luhden in seiner Sitzung vom 28.08.2025 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Luhden beschlossen:

Artikel 1

§ 6 (Bekanntmachungen) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) werden - soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - im Internet unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt im elektronischen "Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg" verkündet bzw. bekannt gemacht.

Artikel 2

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Luhden, 28.08.2025

Der Bürgermeister
Büscher

Der Gemeindedirektor
Kunde

Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Samtgemeinde Lindhorst

Der Rat der Samtgemeinde Lindhorst beschließt die Bilanz zum 31.12.2010 mit einer ausgeglichenen Bilanzsumme in Aktiva und Passiva in Höhe von 16.107.340,16€. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 1.385,09€ wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 1 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 2.121,49€ wird gemäß § 123 Abs. Satz 1 Nr. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Die überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in Höhe von insgesamt 35.150 € werden genehmigt.

Der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2022 hat zur Beratung vorgelegen. Die Stellungnahme zu dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 18.01.2022 wird beschlossen.

Dem Hauptverwaltungsbeamten wird für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2010 sowie der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 der Samtgemeinde Lindhorst liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lindhorst, den 06.10.2025

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

Veröffentlichung der Jahresabschlüsse zum 2011 bis 2014 der Samtgemeinde Lindhorst

Der Rat der Samtgemeinde Lindhorst hat in seiner Sitzung am 02.10.2025 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 gemäß § 129 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse der Haushaltsjahre 2011 bis 2014 der Samtgemeinde Lindhorst liegen an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55a, 31698 Lindhorst, Raum 10, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Lindhorst, den 06.10.2025

Svenja Edler
Samtgemeindebürgermeisterin

Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Lindhorst vom 13. Dezember 2011

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in seiner Sitzung am 02.10.2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. Der § 7 Abs.1 erhält folgende Fassung:

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt. Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften werden im Internet unter der Adresse www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.

2. Der § 7 Abs.3 erhält folgende Fassung:

Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse www.sg-lindhorst.de/bekanntmachungen. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich rechtsverbindlich durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Lindhorst am Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst und informell in den weiteren Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Lindhorst, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindhorst, den 06.10.2025

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Svenja Edler

Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in seiner zur Zeit gültigen Fassung vom 13.12.2017 hat der Rat der Samtgemeinde Niedernwöhren in seiner Sitzung am 08.10.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung "Samtgemeinde Niedernwöhren".
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind die Gemeinden Lauenhagen, Meerbeck, Niedernwöhren, Nordsehl, Pollhagen und Wiedensahl.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Niedernwöhren.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben;

2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch;
3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und der Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus;
4. die Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren;
5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin;
6. die Samtgemeinde hält die Obdachlosenunterkünfte bereit;
7. die Ausarbeitung der Bebauungspläne;
8. die Errichtung und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung;
9. die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten;
10. die Aufgaben nach dem Abwasserabgabengesetz;
11. die Anlegung und Fortführung der Straßenbestandsverzeichnisse;
12. die Ausführung der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten und über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in der Samtgemeinde Niedernwöhren (Sondernutzungs- und Gebührensatzung);
13. die Übernahme der Mitgliedschaftsrechte und Aufgaben von Mitgliedsgemeinden in einem Wasser- und Bodenverband.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt einen roten Schild mit einem silbernen Nesselblatt in der Mitte. Das Nesselblatt enthält in der Mitte eine fünfblättrige rote Rose mit goldenem Samen und grünen Kelchblättern.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Niedernwöhren – Kreis Schaumburg“.

§ 3 Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen:

- a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 1.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Folgen des Aufgabenübergangs

- (1) Mit dem Übergang einer Aufgabe gehen die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf die Samtgemeinde über, insbesondere stehen der Samtgemeinde mit den von ihr übernommenen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.
- (2) Hat eine Mitgliedsgemeinde eine Aufgabe der Samtgemeinde bisher wahrgenommen, so hat sie auf deren Verlangen Grundstücke, bewegliche Sachen sowie Rechte an diesen, die der Erfüllung der Aufgaben dienen, unentgeltlich aber mit den auf ihnen ruhenden Belastungen auf die Samtgemeinde zu übertragen oder ihr die Rechte aus dem Eigentum oder den Nutzungsrechten für die Dauer der zweckentsprechenden Benutzung zu übertragen.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Niedernwöhren zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheid ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden nach § 11 NKomVG, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, bis zum 31.12.2025 im gedruckten Amtsblatt und ab dem 01.01.2026 im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Homepage des Landkreises Schaumburg unter der Adresse www.schaumburg.de/aktuelles/amtsblatt geführt.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung von Flächennutzungsplänen oder öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder öffentlichen Bekanntmachung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung, Verordnung, der Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes oder der öffentlichen Bekanntmachung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften erfolgen durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Dienstgebäude der Samtgemeindeverwaltung in Niedernwöhren, Hauptstraße 46.

(4) Sonstige öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen werden – soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist – im Internet unter der Adresse www.sg-niedernwoehren.de verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen über wichtige Angelegenheiten in der ganzen Samtgemeinde oder in einzelnen Mitgliedsgemeinden.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Niedernwöhren vom 26.04.2023 außer Kraft.

Niedernwöhren, den 08.10.2025

Samtgemeinde Niedernwöhren

Borschke
Samtgemeindebürgermeisterin

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Niedernwöhren und den Mitgliedsgemeinden Niedernwöhren, Nordsehl, Lauenhagen, Pollhagen, Flecken Wiedensahl und Meerbeck

Zweckvereinbarung Kasse und Liquiditätskredite

Nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. Nr.9-1) schließen

die Samtgemeinde Niedernwöhren, vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin
-im Weiteren als „Samtgemeinde“ bezeichnet- und

die Gemeinde Niedernwöhren gemeinsam vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Nordsehl vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Lauenhagen gemeinsam vertreten durch den Bürgermeister und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Pollhagen gemeinsam vertreten durch die Bürgermeisterin und den Gemeindedirektor,

die Gemeinde Wiedensahl vertreten durch den Bürgermeister,

die Gemeinde Meerbeck gemeinsam vertreten durch die Bürgermeisterin und die Gemeindedirektorin
-gemeinsam im Weiteren als „Gemeinden“ bezeichnet-

folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Aufgabenübertragung auf die Samtgemeinde

Gemäß § 98 Abs. 5 NKomVG führt die Samtgemeinde die Kassengeschäfte der Mitgliedsgemeinden. Hierbei wickelt die Samtgemeinde die Bestände der Kassen sowie die Liquiditätskredite der Gemeinden über die gemeinsam genutzten Bankkonten der Samtgemeinde ab.

§ 2 Liquiditätskredite

Liquiditätskredite werden, soweit aufgrund der Kassenbestände möglich, durch die Vertragspartner gegenseitig gewährt.

Ist eine gegenseitige Gewährung nicht möglich, werden Liquiditätskredite durch die Samtgemeinde für die betreffende Gemeinde bzw. die Samtgemeinde aufgenommen und bewirtschaftet.

§ 3 Liquiditätskreditzinsen

Die gegenseitige Verrechnung von Liquiditätskreditzinsen erfolgt mit dem Zinssatz von 0,00 %.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jeder Vertragspartei jeweils zum 31.12. eines Jahres mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Niedernwöhren, den 20.12.2024

Samtgemeinde Niedernwöhren

Die Samtgemeindebürgermeisterin
Aileen Borschke

Gemeinde Niedernwöhren

Der Bürgermeister
Thomas Bachmann

Der Gemeindedirektor
Sebastian Kühn

Gemeinde Nordsehl

Der Bürgermeister
Adolf Deterding

Gemeinde Lauenhagen

Der Bürgermeister
Siegbert Krickhahn

Der Gemeindedirektor
Martin Opfermann

Gemeinde Pollhagen

Die Bürgermeisterin
Simone Wischhöfer

Der Gemeindedirektor
Christopher Sendler

Gemeinde Wiedensahl

Der Bürgermeister
Ralph Dunger

(Kartenausschnitt ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 4 beigelegt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Bergkrug“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Helpsen, den 17.10.2025

Der Gemeindedirektor

Kolb

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Helpsen für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Helpsen in seiner Sitzung am 21.08.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

§ 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Helpsen, den 21.08.2025

Strozyk
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

Nutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus „Sportpark Südhorsten“

§ 1

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses „Sportpark Südhorsten“ der Gemeinde Helpsen sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|-----------------------------------|--------------|
| 1. Gaststätte einschl. Clubraum 2 | 100,-- €/Tag |
| 2. Saal | 75,-- €/Tag |
| 3. Schützenraum | 30,-- €/Tag |
| 4. Clubraum 1 | 30,-- €/Tag |
| 5. Energiekostenpauschale | |
| a) Monate Oktober – März | 50,-- €/Tag |
| b) Monate April – September | 40,-- €/Tag |
| 6. Endreinigung (pauschal) | 70,-- € |

§ 2

Bei kulturellen, sozialen, sportlichen oder politischen Vereinigungen aus dem Bereich der Gemeinde Helpsen werden die Positionen 1 bis 4 mit 50 v. H., maximal 100,-- €, berechnet. Einmal jährlich kann die Nutzung unentgeltlich erfolgen.

Inhaber/innen von Ehrenamtskarten mit erstem Wohnsitz in der Samtgemeinde Nienstädt werden die Positionen 1 bis 4 mit 70 % v.H. berechnet. Bei Verstößen ist die Differenz zum regulären Entgelt nachzuzahlen.

Die Positionen 5 und 6 sind jeweils in voller Höhe zu entrichten.

§ 3

Das Entgelt ist mit der Gemeinde Helpsen abzurechnen und im Voraus zu entrichten. Die Schlüsselübergabe erfolgt nur nach vollständiger Bezahlung der Nutzungsgebühren.

§ 4

Das Recht zur Benutzung entsteht erst bei Bestätigung durch die Gemeinde Helpsen und vollständiger Bezahlung der Nutzungsentgelte. Nutzungsanträge sind möglichst bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der vorgesehenen Nutzung bei der Gemeinde Helpsen einzureichen. Maßgebend für die Berücksichtigung der Anträge ist das Eingangsdatum.

§ 5

Bei einer gewünschten Nutzung des Schützenbereichs (§ 1 Ziffer 2 und 3) ist eine vorherige Koordination/Absprache zwischen der Gemeinde Helpsen und dem Schützenverein Südhorsten erforderlich. Die Nutzung durch den Schützenverein hat hierbei Vorrang.

§ 6

Die bisherige Nutzungs- und Gebührenordnung vom 29.02.2024 wird mit Bekanntmachung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung aufgehoben.

Die Entgelte werden nach der am Tag der Nutzung gültigen Regelung berechnet.

Helpsen, 21.08.2025
Strozyk
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hesse für die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I.

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

Artikel II.

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hesse, den 22.09.2025

Grone
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

Satzung zur Aufhebung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 22.09.2025 beschlossen:

Artikel I.

Die bestehende Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Hesse vom 24.03.2015, zuletzt geändert durch die 7. Satzung zur Änderung vom 15.04.2024, wird hiermit vollständig aufgehoben.

Artikel II.

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt zum 01.11.2025 in Kraft.

Hesse, den 22.09.2025

Grone
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Aufgrund der §§ 10 und 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse in seiner Sitzung am 22.09.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Ziel der Kinderbetreuungseinrichtung

Die Gemeinde Hesse unterhält eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kindertagesstätte Hesse: Kindergärten, Krippe und Altersmischung) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 30 NKomVG. Die Kinderbetreuungseinrichtung wird nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) betrieben.

Aufgabe der Kinderbetreuungseinrichtung ist es, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Sie hat einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag.

- Insbesondere soll die Kinderbetreuungseinrichtung
- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken.
 - sie in sozialverantwortliches Handeln einführen.
 - ihnen Kenntnis und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des Kindes fördern.
 - die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern.
 - den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen.
 - die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen gewährleisten.
 - den Umgang von behinderten und nicht behinderten Kindern sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern

Die Einrichtung wird politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.

§ 2 Öffnungszeiten, Betriebsferien

- (1) Die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse (Krippe für Kinder von 0-3 Jahren, Altersmischung von 3 Jahren und Kindertagesstätte von 3 Jahren bis zur Einschulung) sind an jedem Werktag von Montag bis Freitag geöffnet.
Es werden in den verschiedenen Betreuungsformen verschiedene Gruppenzeiten bedarfsgerecht in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr als Vormittags- oder Ganztagsgruppen angeboten.
- (2) Neben den regulären Öffnungszeiten können Randzeiten angeboten werden. Hierfür können Benutzungsgebühren erhoben werden. Randzeiten können Gruppenübergreifend angeboten werden. Ein Bedarf kann bei 10 Anmeldungen festgestellt werden.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, während der Sommerferien 3 Wochen sowie zwischen Weihnachten und Neujahr die Kinderbetreuungseinrichtungen geschlossen zu halten. Auch fallen drei Schließtage für die Fortbildung des Personals an. Weitere einzelne Schließtage aus besonderen Gründen sind möglich. Das Kindergartenjahr ist mit dem Schuljahr identisch.
- (4) Sonstige Schließzeiten aus unabwendbaren und nicht von der Gemeinde Hesse zu vertretenden Gründen sind möglich. Hierzu gehört u.a. die Schließung aufgrund des Vorliegens übertragbarer Krankheiten oder Arbeitsniederlegung von Beschäftigten (Streik). Schließtage werden, sofern möglich, rechtzeitig angezeigt.
- (5) Im Falle personeller Engpässe ist das Auffüllen von Gruppen möglich.

§ 3 Aufnahme und Abmeldung

- (1) Aufgenommen werden grundsätzlich nur Kinder, die einen Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung haben. Vorrangig werden die Plätze an Kinder vergeben, die in der Gemeinde Hesse ihren ersten Wohnsitz haben. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Kinder von Erzieherinnen und Erziehern, die bei der Gemeinde beschäftigt sind und ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Hesse haben, werden den Kindern aus der Gemeinde Hesse gleichgestellt.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder wird vom Träger der Kindertagesstätte getroffen. Hierbei ist, soweit wie möglich, den Wünschen der Erziehungsberechtigten zu entsprechen.
- (4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe in der Regel nach anliegendem Punktesystem (Anlage 1). In besonderen Ausnahmefällen, in denen eine Anwendung zu einer unzumutbaren Härte führen würde, kann die Verwaltung nach eingehender Prüfung von der regulären Platzvergabe abweichen. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen schwerwiegende soziale, gesundheitliche oder familiäre Umstände vorliegen, die aufgrund der Situation eine abweichende individuellen Entscheidung bedarf.

("Anlage 1" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 5 des Amtsblatts als dessen Anlage 126 beigefügt)

- (5) Anmeldungen für Kinder sind über das Online-Portal <https://kitaanmeldung.sg-nienstaedt.de/elternportal/#/eltern/suchen> möglich. Nur in Ausnahmefällen ist eine Anmeldung bei der Samtgemeinde Nienstädt möglich. Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum Monatsersten. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung besteht keine Verpflichtung zur Aufnahme des Kindes. Für eine optimale Planung sollte eine Anmeldung drei Monate vor Aufnahme vorgenommen werden. Anmeldungen, die nicht rechtzeitig vor der regelmäßigen Platzvergabe eingehen, können gegebenenfalls nicht mehr vorrangig behandelt werden., auch wenn ein hohes Maß an sozialen Gesichtspunkten vorliegt.
- (6) Alle gewählten Öffnungszeiten sind für mindestens drei Monate festzulegen. Änderungswünsche sind 14 Tage zum Monatsende der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Beim Wechsel der Betreuungsart hat eine Neuanmeldung über das Online-Portal zu erfolgen.
- (8) Abmeldungen sind nur in digitaler Form, mit 14-tägiger Frist zum Monatsende über das Online-Portal möglich. Nur in Ausnahmefällen ist eine Abmeldung bei der Samtgemeinde Nienstädt möglich.
- (9) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten die Aufnahme Grundsätze und sonstigen Regelungen dieser Satzung ausdrücklich an. Dies gilt auch für die pädagogische Konzeption und Richtlinien der aufnehmenden Einrichtung.
- (10) Die Erziehungsberechtigten sollen sich zwecks Vereinfachung der Kommunikation im Elternportal anmelden. (<https://kitaanmeldung.sg-nienstaedt.de/elternportal/#/eltern/>)
- (11) Änderungen von persönlichen Angaben der Erziehungsberechtigten, die für die Anmeldung relevant sind, sind der Samtgemeinde Nienstädt und der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Mit Beginn der Betreuung des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den allgemeinen gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes aus ärztlicher Sicht keine Bedenken gegen den Besuch der Kindertagesstätte vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als zehn Tage sein.

- (2) Mit der Erstaufnahme des Kindes haben die Erziehungsberechtigten gegenüber der Einrichtung die erforderlichen Impfnachweise vorzulegen und die für die Betreuung wichtigen Angaben zu Vorerkrankungen, chronischen Erkrankungen und Allergien zu machen (siehe Infektionsschutzgesetz). Die Nachweise sind über das NH-Kiga-Portal hochzuladen.
- (3) Hygieneartikel (Windeln etc.) sind durch die Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Weitergehende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 5 Erkrankung/Fehltage

- (1) Kann ein Kind aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen die Einrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung umgehend, spätestens bis 08:30 Uhr des Tages, davon zu unterrichten.
- (2) Bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Erkrankung nach § 34 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sind die Erziehungsberechtigten zur sofortigen Mitteilung an die Einrichtung über die Art sowie der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung verpflichtet.
- (3) Jede sonstige ansteckende Erkrankung ist ebenfalls der Einrichtung umgehend mitzuteilen.
- (4) Das Kind darf für die Dauer der Erkrankung die Einrichtung nicht besuchen. Auf Verlangen der Einrichtung oder des Trägers haben Erziehungsberechtigte vor Wiederaufnahme des Besuches der Einrichtung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, aus der hervorgeht, dass gegen den Besuch in der Einrichtung aus medizinischer Sicht keine Bedenken bestehen.
- (5) Im Falle einer akuten Erkrankung des Kindes während der Betreuungszeit sind die Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, das Kind abzuholen.
- (6) Bei Abwesenheitszeiten aus besonderen, persönlichen anderen Gründen ist der Einrichtung spätestens am zweiten Tag mitzuteilen, aus welchem Grund das Kind nicht die Einrichtung besucht.

§ 6 Ausschluss von der Betreuung

Von der Betreuung in der Kinderbetreuungseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, wenn

1. durch ihr Verhalten der pädagogische Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung fortgesetzt gestört wird oder
2. erheblich gegen die Regeln der Einrichtung verstoßen wird (u. a. auch hygienische Grundregeln - Dies gilt für Kinder und Erziehungsberechtigte) oder
3. Gebührenrückstände für mehr als zwei Monate bestehen.
4. das Kind der Einrichtung länger als vier Wochen oder aber innerhalb der letzten drei Monate wiederholt der Einrichtung für mindestens mehrere Tage, insgesamt vier Wochen, unentschuldigt fernbleibt.

Über einen Ausschluss aus der Kindertagesstätte entscheidet der Gemeindedirektor bzw. Gemeindedirektorin in Absprache mit dem Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin und der Einrichtungsleitung.

§ 7 Teilnahme am Mittagessen

- (1) Die Teilnahme am angebotenen Mittagessen ist für die Kinder in den Ganztagsgruppen, altersübergreifenden Gruppen sowie den Krippengruppen gegen Kostenerstattung durch die Erziehungsberechtigten verpflichtend. Für einzelne Einrichtungen kann eine Verpflichtung festgelegt werden.
- (2) Im Falle von Abwesenheitstagen kann keine Ausgabe von Mahlzeiten außer Haus erfolgen.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Diese sind bis zum 15. eines jeden Monats für den jeweiligen Monat an die Samtgemeindekasse zu entrichten.

- (2) Fernbleiben der Kinder aus den Kinderbetreuungseinrichtungen berechtigt nicht dazu, die Gebührenzahlung zu unterbrechen. Durch Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht ebenfalls nicht unterbrochen. Bei Eintritt eines Kindes in eine Einrichtung bis zum 14. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu entrichten, bei Eintritt ab dem 15. eines Monats nur die halbe Monatsgebühr.
- (3) Kann ein Kind aus zwingenden Gründen (Krankheit oder Kur-aufenthalt) die Kindertagesstätte länger als drei Wochen nicht besuchen, wird auf Antrag bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises für jeden Monat, in dem ein Kind wenigstens zwei Wochen nicht betreut worden ist, nur die Hälfte der Gebühr erhoben.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Eine Aufrechnung ist nicht zulässig.
- (5) In den Fällen, in denen Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung gem. § 22 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) haben, ist bei einer Betreuungszeit von über 8 Stunden die jeweils festgelegte Gebühr aus Anlage 2 monatlich zu zahlen. Eine Ermäßigung wird nicht berücksichtigt.

("Anlage 2" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

- (6) Die monatlichen Benutzungsgebühren ergeben sich aus Anlage 2 zur Satzung.

("Anlage 2" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 6 beigefügt)

- (7) Die monatlichen Gebühren für die Inanspruchnahme des Mittagessens ergeben sich aus Anlage 3 zur Satzung. Sofern ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. Krankheit, Kur, Urlaub) eine zusammenhängende Woche im Monat abwesend ist, erfolgt auf Antrag eine anteilige Erstattung der Gebühren. Dies erfolgt nur, soweit dem Träger der Einrichtung keine Kosten für die Essenslieferung entstehen.

("Anlage 3" zu dieser Satzung ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 7 beigefügt)

- (8) Weitere Gebührenermäßigungen sind nicht möglich.
- (9) Neben den Benutzungsgebühren sind die Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen berechtigt, Umlagen für die Arbeit in den Einrichtungen zu erheben. Die Zahlung dieser Umlagen ist freiwillig. Die Zahlung von Umlagen für Getränke bleibt hiervon unberührt.
- (10) Wird die Bereitstellung der Plätze infolge höherer Gewalt, betriebsnotwendigen Maßnahmen, behördlichen Verfügungen oder andere, außerhalb des Einflussbereichs der Gemeinde Hespe liegenden Gründe vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führt dies nicht zu einer Erstattung oder Ermäßigung der Beiträge, auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Beiträge. Abweichend hiervon entscheidet die Verwaltung über die Höhe der Erstattung, soweit
 - a. über einen Zeitraum von mindestens 20 zusammenhängenden Tagen aufgrund von Betriebsstörungen oder
 - b. auf Grundlage einer wirksamen Verfügung auf Grundlage des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen nach dem Infektionsschutzgesetzdie Plätze nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (11) Scheidet ein Kind aus, so endet die Gebührenpflicht zum Ende des Austrittsmonats.
- (12) Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, auf deren Antrag die Aufnahme der Kinder erfolgt. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (13) Durch die Betriebsferien und durch sonstige vorübergehende Schließungen wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

§ 9 Stundung/Erlass

- (1) Die Benutzungsgebühren können gestundet oder teilweise erlassen werden, soweit die Erhebung oder Einziehung zu einer besonderen Härte führt und andere Kostenträger die Gebühren nicht übernehmen.

- (2) Der Antrag auf Stundung und Erlass der Beiträge ist schriftlich an die Gemeinde Hespe, die über diesen entscheidet.

§ 10 Haftung

Die Verantwortung der Mitarbeitenden in den Einrichtungen für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung in der Einrichtung beschränkt. Alle aufgenommenen Kinder sind gegen Unfälle versichert. Für den Verlust und/oder Beschädigung von Gegenständen wird keine Haftung der Gemeinde Hespe übernommen.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher und deren Vertretung. Diese können einen Elternrat bilden. Das Wahlverfahren regelt der Elternrat.
- (2) Der Elternrat benennt ein ordentliches und ein stellvertretendes beratendes Mitglied für den Ausschuss für Kita, Sport und Freizeit.
- (3) Der Elternrat unterstützt die Erziehungsarbeit in den Kinderbetreuungseinrichtungen und fördert die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit dem Elternhaus und dem Träger.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. November 2025 in Kraft.

31693 Hespe, 22.09.2025

Grone
Bürgermeister

Kolb
Gemeindedirektor

**Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt;
Bebauungsplan Nr. 22 A "Gewerbegebiet Kirchhorster Straße" - 1. Änderung – einschl. Teilaufhebung**

Der Rat der Gemeinde Nienstädt hat in seiner Sitzung am 14.05.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Gewerbegebiet Kirchhorster Straße“, einschl. Teilaufhebung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Lage der räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 hervor.

(Übersichtskarte ist im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 8 beigefügt)

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Bauleitplanung sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten mit einer schwarzgestrichelten Linie umrandet dargestellt:

(zwei Kartenausschnitte sind im Anschluss an Seite 126 des Amtsblatts als dessen Anlage 9 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Gewerbegebiet Kirchhorster Straße“ in Kraft.

Zu der Satzung wird darauf hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 A „Gewerbegebiet Kirchhorster Straße“ nebst Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helsen, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Ferner sind die Unterlagen auf der Internetseite der Samtgemeinde Nienstädt und über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen einsehbar. Jedermann kann über die Inhalte dieser Bauleitplanung Auskunft verlangen.

Nienstädt, den 20.10.2025

Die Gemeindedirektorin

Buddensiek

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.02.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 03.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: zur verbesserten Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird das generische Maskulinum verwendet, welches sich in seiner Bedeutung auf alle Geschlechter bezieht.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Samtgemeinde Rodenberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn sie auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Nicht unter den Kostentarif fallen:
 - a) Verwaltungstätigkeiten, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
 - b) Verwaltungstätigkeiten im Rahmen der Amtshilfe

§ 3 Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro-Beträge abgerundet festzusetzen.
- (2) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelnen Verwaltungstätigkeiten ist die Zeit anzusetzen, die unter üblichen Umständen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von dem Kostenschuldner verursachte Wartezeit, sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- und Abfahrten erfordern, auch diese Zeit als erforderlicher Zeitaufwand. Für die Berechnung des Aufwandes werden die jeweils aktuellen auf Basis der KGSt-Empfehlungen errechneten Kosten eines Arbeitsplatzes herangezogen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr nicht erhoben werden.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (8) Von einer Kostenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Kosten 5,00 € nicht erreichen oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 20 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf durch die Samtgemeinde teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise durch den Beschwerdeführer zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfs ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 4. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 5. Beträge, die anderen Behörden oder andere Personen zu zahlen sind,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 7. Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen,
 8. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet
 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch einer der Samtgemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Vollstreckung

Die Kosten können nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz im Verwaltungszwangsverfahren vollstreckt werden.

§ 11 Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweiligen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 12 Datenschutz

- (1) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Samtgemeinde Rodenberg unter <https://rodenberg.de/datenschutzzerklaerung/> abrufbar.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Durchführung der Verwaltungstätigkeiten nach dieser Satzung, insbesondere zur Bearbeitung von Anträgen und zur Erhebung von Verwaltungskosten. Rechtsgrundlage hierfür sind Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 NDSG sowie den vorgenannten Fachgesetzen sowie § 11 NKAG.
- (3) Es werden nur die für die Bearbeitung erforderlichen Daten verarbeitet, insbesondere:
 - Name und Kontaktdaten,
 - Angaben zum Verwaltungsvorgang (z. B. Aktenzeichen, Antragsgegenstand),
 - Gebühren- und Zahlungsinformationen.
- (4) Die Erhebung erfolgt in der Regel anlassbezogen, etwa bei der Antragstellung oder im Zuge gebührenpflichtiger Amtshandlungen.

2.2	Wahlgrab, Urne (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	650,00 € 32,50 €
2.3	Wahlgrab, Erdbestattung, Rasen (für 30 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 1	2.300,00 € 80,00 € 2.480,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 2	83,00 € 2.540,00 €
2.4	Wahlgrab, Erd-, Urnenbestattung, Rasen Kinder unter 6 Jahren (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	85,00 € 380,00 € 19,00 €
2.5	Wahlgrab, Urnenbestattung, Rasen (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 1	950,00 € 47,50 € 1.130,00 €
	Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr mit Pflanzkasten Größe 2	56,50 € 1.190,00 €
2.6	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	59,50 € 1.200,00 € 60,00 €
2.7	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung mit Stelen (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	1.250,00 € 62,50 €
2.8	Sondergrabfeld Urnenbaumbestattung (Kies) (für 20 Jahre) Verlängerung der Nutzungszeit je Kalenderjahr	1.300,00 € 65,00 €
	Bestattungsgebühren	
3.1	Erdbestattung für Verstorbene ab 6 Jahren	1.475,00 €
3.2	Erdbestattung für Verstorbene ab 6 Jahren, Tiefenbelegung	1.850,00 €
3.3	Erdbestattung für Verstorbene unter 6 Jahren	250,00 €
3.4	Urnenbestattung	300,00 €
3.5	Erdbestattung für Totgeburten	270,00 €
4.1	Kapellennutzung je Trauerfall	200,00 €
4.2	Kapellennutzung je Trauerfall (Vorraum)	65,00 €
5.1	Belegung der Leichenkammer (bis einschließlich 4. Tag)	50,00 €
5.2	Belegung der Leichenkammer (ab dem 5. Tag pro Tag)	10,00 €
	Verwaltungsgebühren	
6.0	Genehmigung Errichtung / Änderung Grabmal	45,00 €
	Sonstige Gebühren	
7.0	Zusätzliche Urne im Erdgrab (für 20 Jahre)	595,00 €
8.0	Umbettung Urne	555,00 €
9.0	Nutzung Leichenkammer ohne Beisetzung	70,00 €
10.0	Nicht aufgeführte Tätigkeiten/Genehmigungen werden individuell nach Personal- und/oder Maschinenaufwand und/oder Materialkosten berechnet	
11.0	Gebühr f.d Umwandlung in ein Rasengrab zzgl. Pflegekosten pro vorzeitig zurückgegebenen Jahr: einer Sarggrabstätte	50,00 € 23,00 €
	einer Urnengrabstätte	13,00 €

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung und deren Änderungen außer Kraft.

Stadthagen, den 15.09.2025

Der Kirchenvorstand
Martin Runnebaum
Marcus Piehl
Ralf Schneckener

Genehmigt gemäß § 5 Abs. 3 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 9 Kirchengemeindeordnung für den Zeitraum von 3 Jahren.

Bückeberg, den 22.09.2025

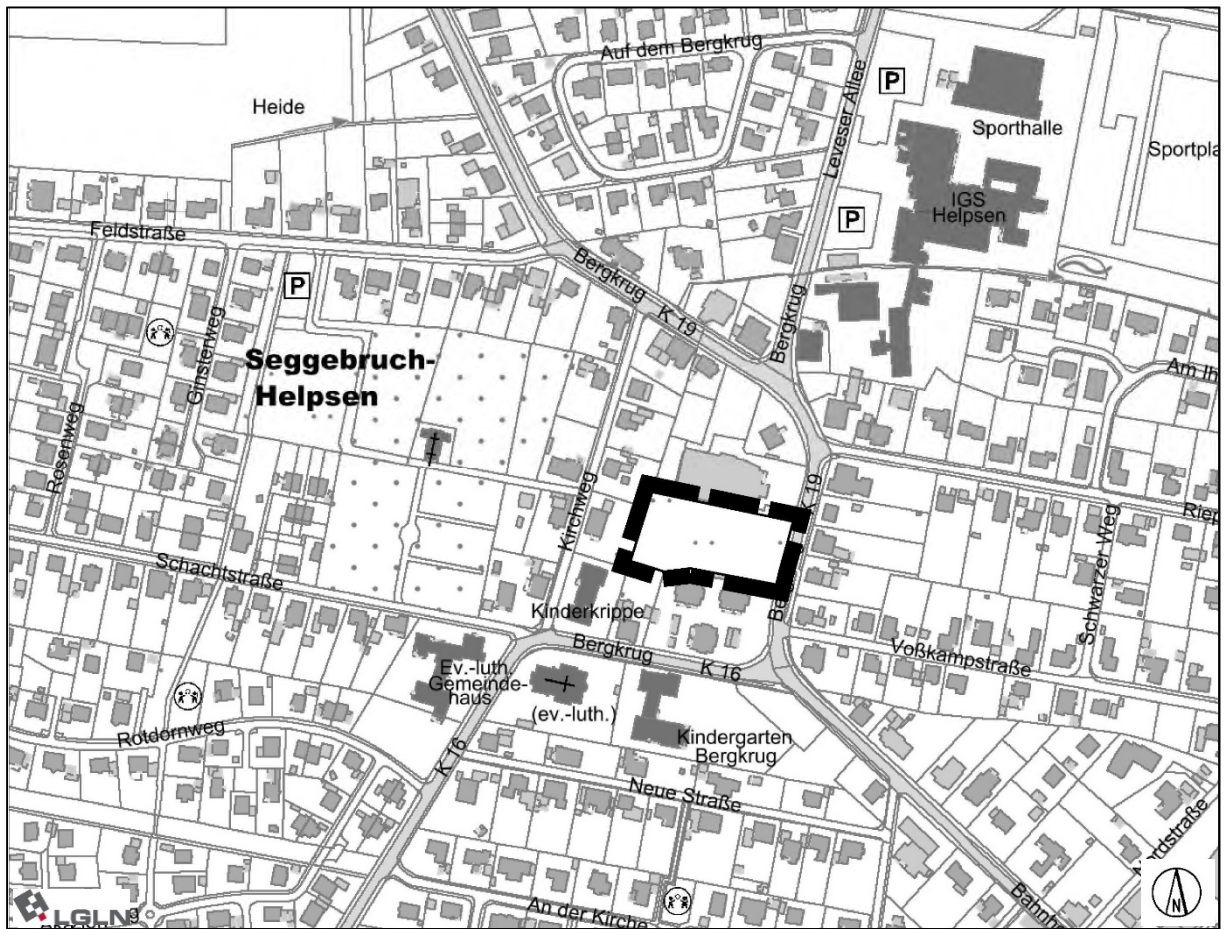
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

Jaksties

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1 zu:

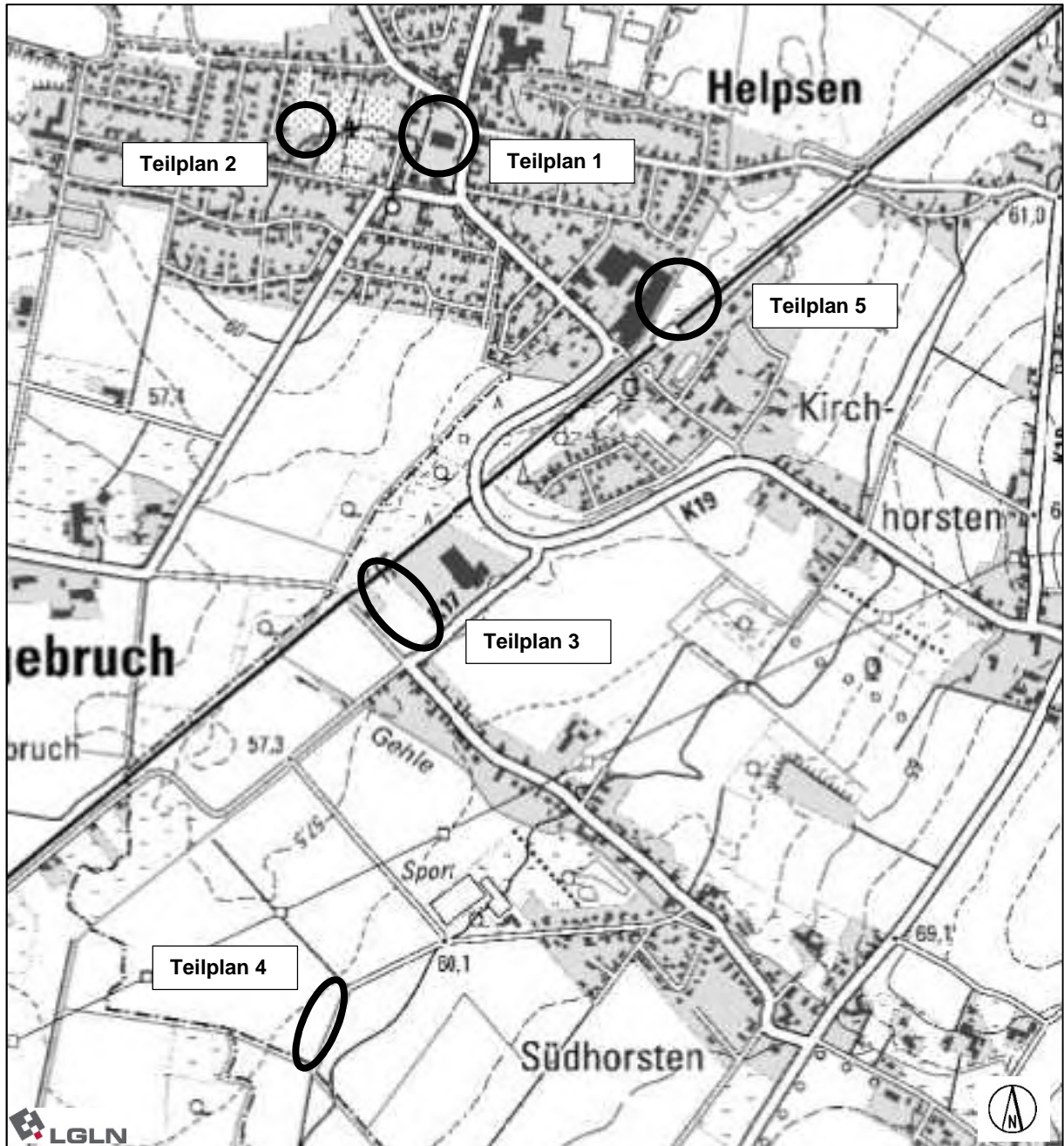
22. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sonderbauflächen Einzelhandel)
(Amtsblatt Seite 118)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Anlage 2 zu:

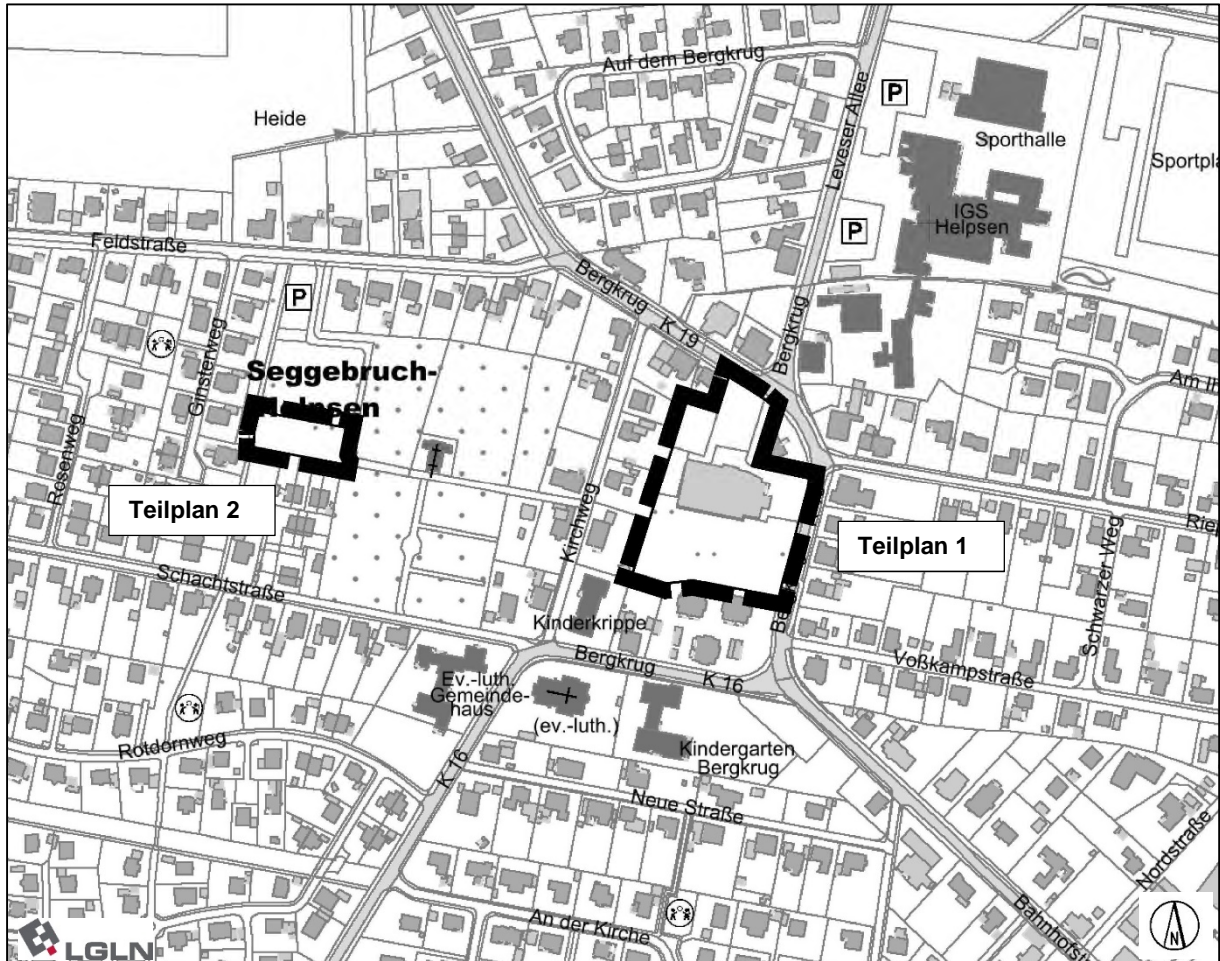
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 118)



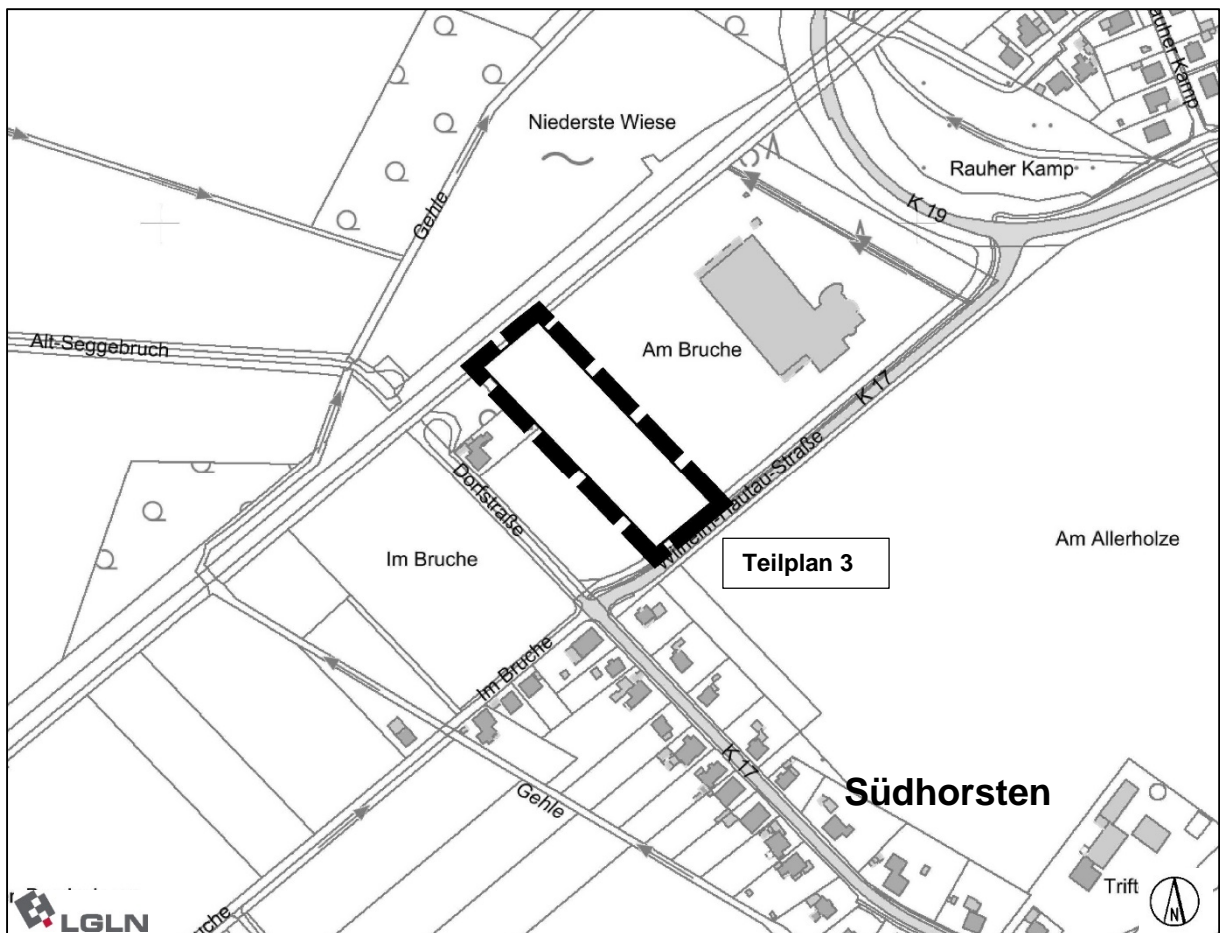
Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25), M. 1:25.000 (i.O.), © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Anlage 3 zu:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 18)



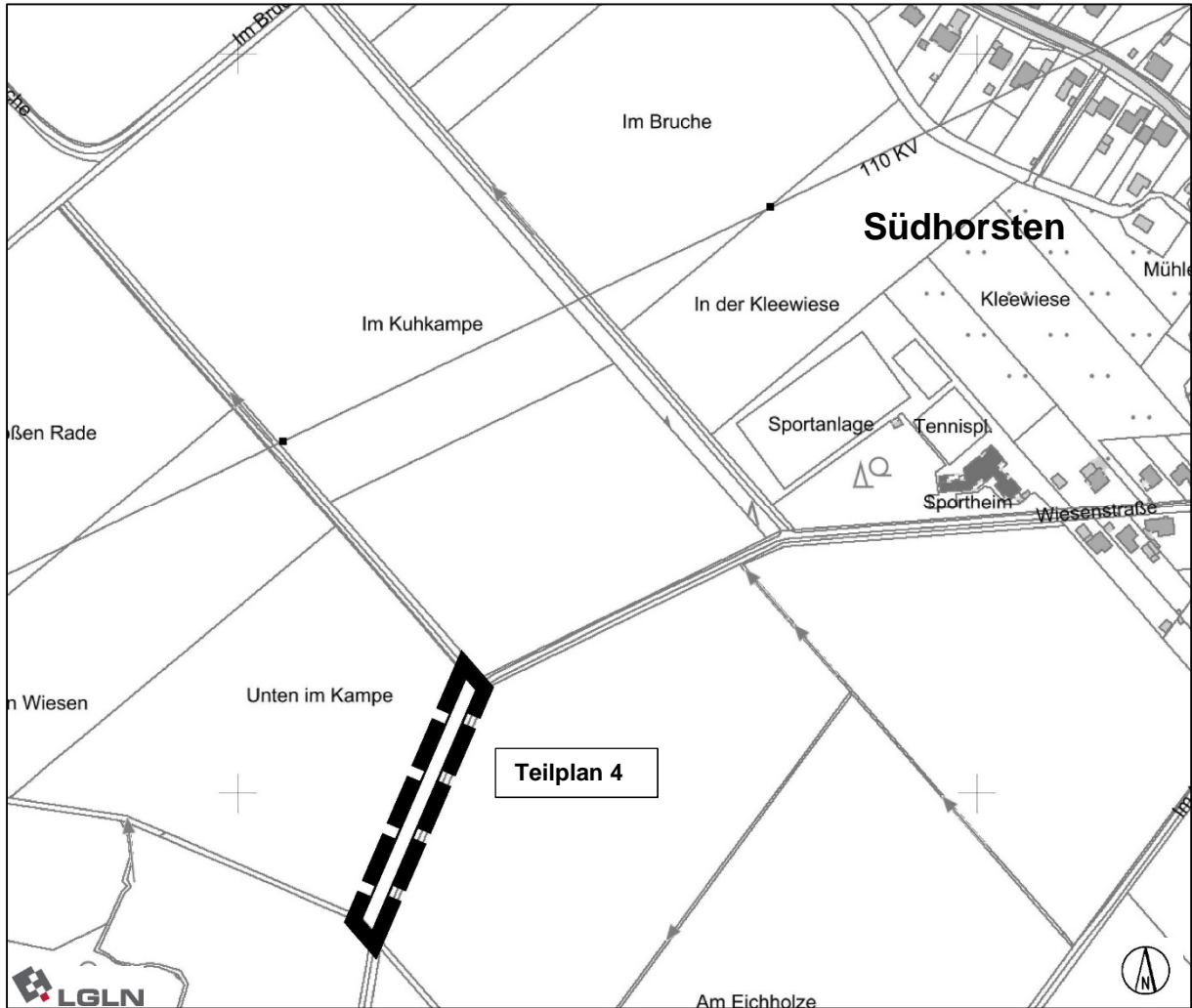
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)



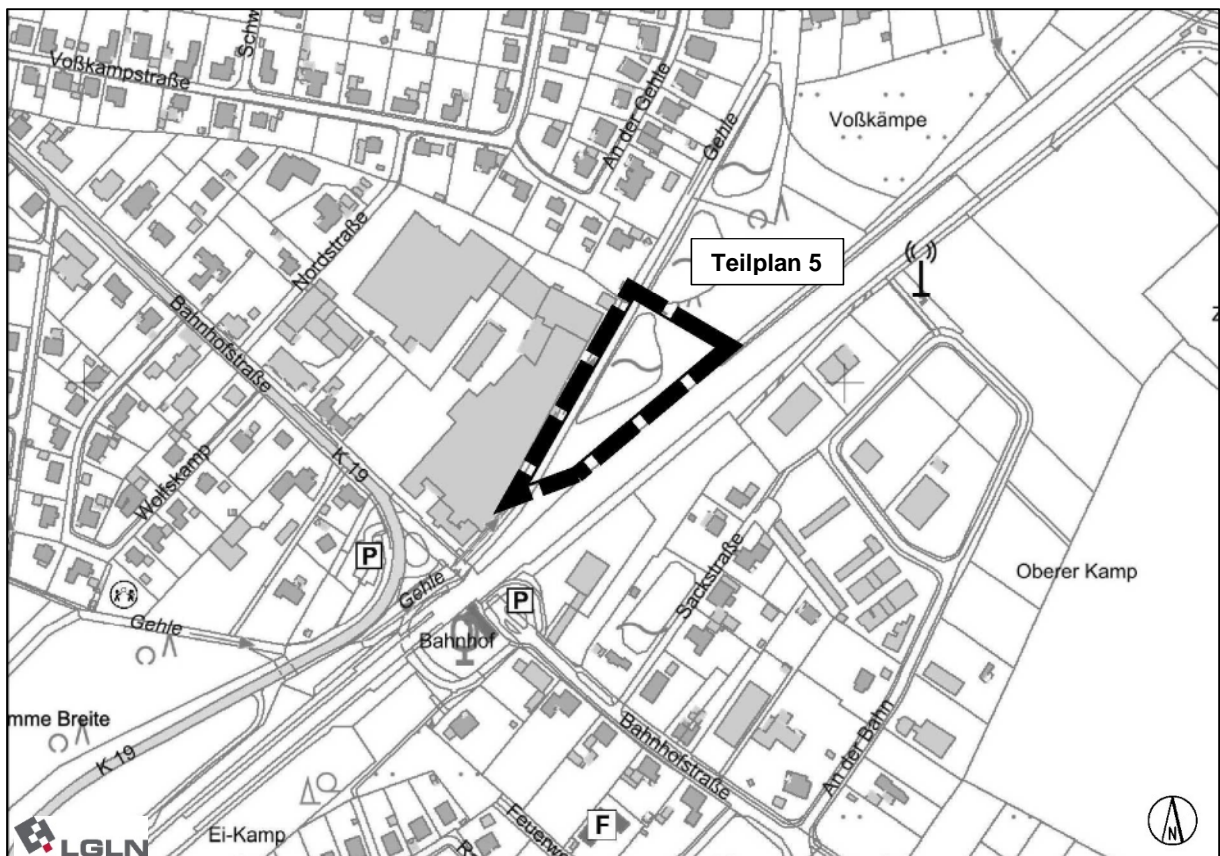
Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Fortsetzung Anlage 3 zu:

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug" einschl. örtlicher Bauvorschriften
(Amtsblatt Seite 18)

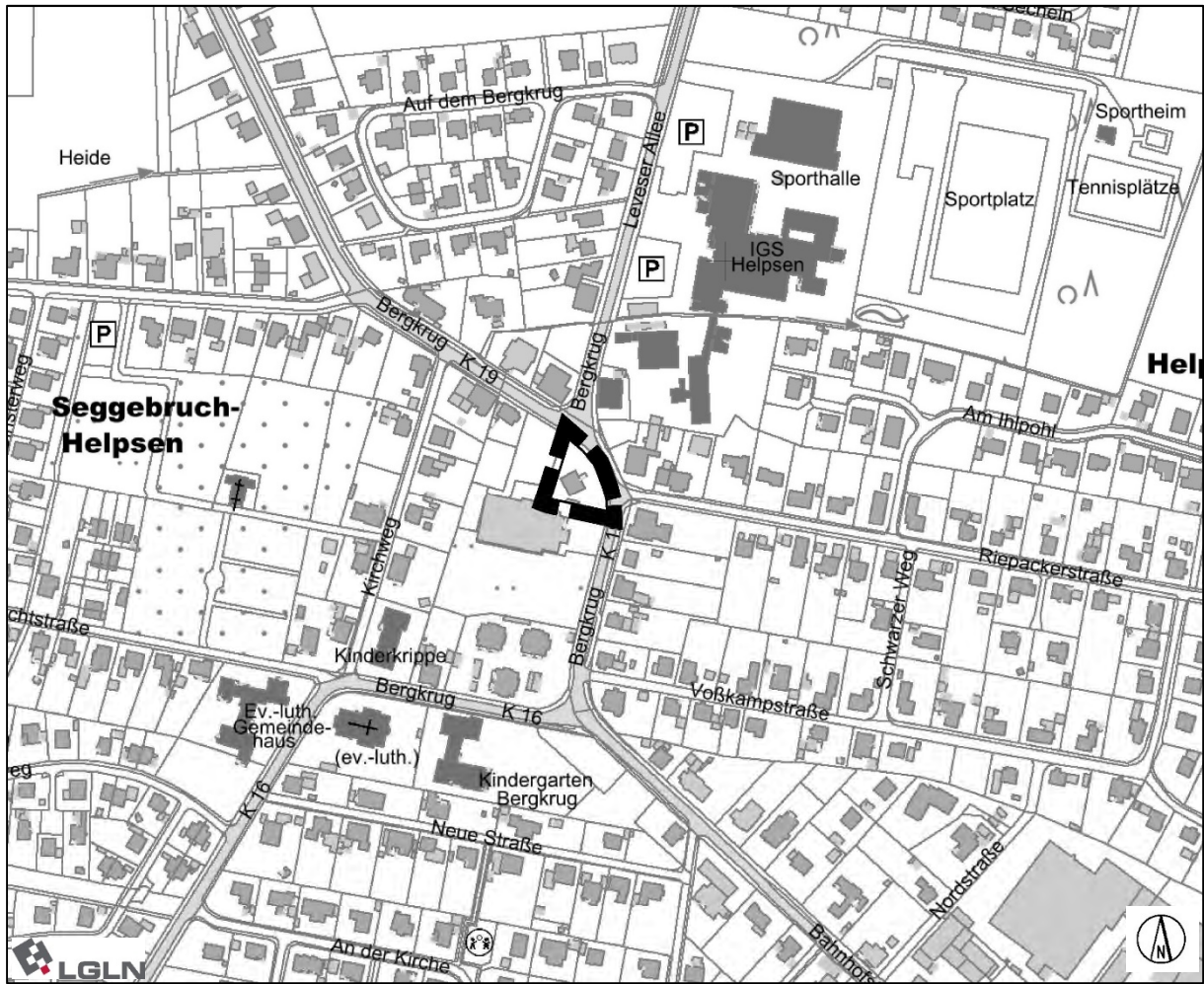


Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Anlage 4 zu:
4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Bergkrug"
(Amtsblatt Seite 118)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © GeoBasis-DE/LGLN (2024)

Anlage 5 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse
(Amtsblatt Seite 120)

Anlage 1
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Das Punktesystem
für die Krippen-, Kitaplatzvergabe
der Gemeinde Hesse

Das einheitliche Punktesystem gewährleistet ein transparentes Verfahren. Unter Berücksichtigung sachlicher und sozialer Kriterien wird eine Belegungsreihenfolge für die zur Verfügung stehenden Plätze festgelegt. Die unmittelbare Platzvergabe beginnt bei dem Kind mit der höchsten Gesamtpunktzahl.

Das Verfahren findet Anwendung bei:

- der Vergabe von Krippenplätzen
- der Vergabe von Plätzen für die Altersmischung
- der Vergabe von Kitaplätzen
- Wechsel von der U-3 zur Ü3 Betreuung
- Platzengpässen und Überbelegungssituationen

Das Punktesystem

Alleinerziehend:

• Erwerbstätig Vollzeit (ab 35 Wochenstd. bzw. lt. Tarifvertrag)	55
• Erwerbstätig Teilzeit	45
• Teilnahme an Sprachkursen zur Integration	35
• Keine Beschäftigung (Hausfrau, -mann, Elternzeit)	0

Zusammenlebende Sorgeberechtigte:

	Sorgeberechtigter 1	Sorgeberechtigter 2
• Erwerbstätig Vollzeit (ab 35 Wochenstd. bzw. lt. Tarifvertrag)	25	25
• Erwerbstätig Teilzeit	20	20
• Teilnahme an Sprachkursen zur Integration	10	10
• keine Beschäftigung	0	0

Als erwerbstätig gilt auch, wer nachweislich in Ausbildung oder Studium ist. Auch eine geplante Berufstätigkeit/Ausbildung etc. wird auf Nachweis (z.B. Arbeits-, Ausbildungsvertrag) berücksichtigt.

Soziales:

• Ein oder mehr Geschwisterkinder in der Einrichtung	10
• Kind ist zurzeit schon in Betreuung (Kindertagespflege, Krippe)	10
• Kind hat einen nachgewiesenen Förderbedarf	15
• Besondere soziale Gründe (z.B. SGB VIII, schwere Erkrankung, Behinderung im Haushalt lebender Personen, mehr als 3 Kinder)	15
• Schwerbehinderung GdB 50+ (SGB IX)	20
• Platzzuteilung in einer Vormittagsgruppe nach Anwendung des Punktesystems im Vorjahr	10

Alter des Kindes (Nur bei Kitaplatzvergabe)

• Kind älter als 5 Jahre	15
• Kind älter als 4 Jahre	10

Alle Kriterienpunkte müssen, auf Verlangen, schriftlich nachgewiesen werden. Gibt es einen Punktegleichstand, geht die Reihenfolge der zu vergebenden Plätze danach, in welcher Reihenfolge die Anmeldungen eingegangen sind. Sollte die Familie innerhalb der letzten drei Monate hinzugezogen sei, erfolgt bei Punktegleichstand ein Losverfahren, nach dem entschieden wird.

Anlage 6 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse
(Amtsblatt Seite 120)

Anlage 2

zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Die Beitragsgebühren nach § 8 Absatz 6 betragen:

a) Für den Besuch der **Krippengruppen**:

Krippe	1. Kind	2. Kind
Halbtagsbetreuung (Mittagessengebühr zusätzlich) 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	205,00 €	150,00 €
Ganztagsgruppe (Mittagessengebühr zusätzlich) 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	305,00 €	225,00 €

b) Für den Besuch der **Kindergartengruppen**:

Betreuung über 8 Stunden ohne Frühdienst	70,00 €
Frühdienst von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr (soweit über 8 Stunden)	20,00 €
Sonderöffnungszeit von 15:30 Uhr bis 16:00 Uhr	20,00 €

c.) Für den Besuch von Kindern im Alter von 2 Jahren bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres in den **altersübergreifenden** Gruppen:

Altersübergreifenden Gruppen	1. Kind	2. Kind
Halbtagsbetreuung (Mittagessengebühr zusätzlich) 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr	230,00 €	170,00 €
Ganztagsgruppe (Mittagessengebühr zusätzlich) 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr	305,00 €	225,00 €

Anlage 7 zu:

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse
(Amtsblatt Seite 120)

Anlage 3

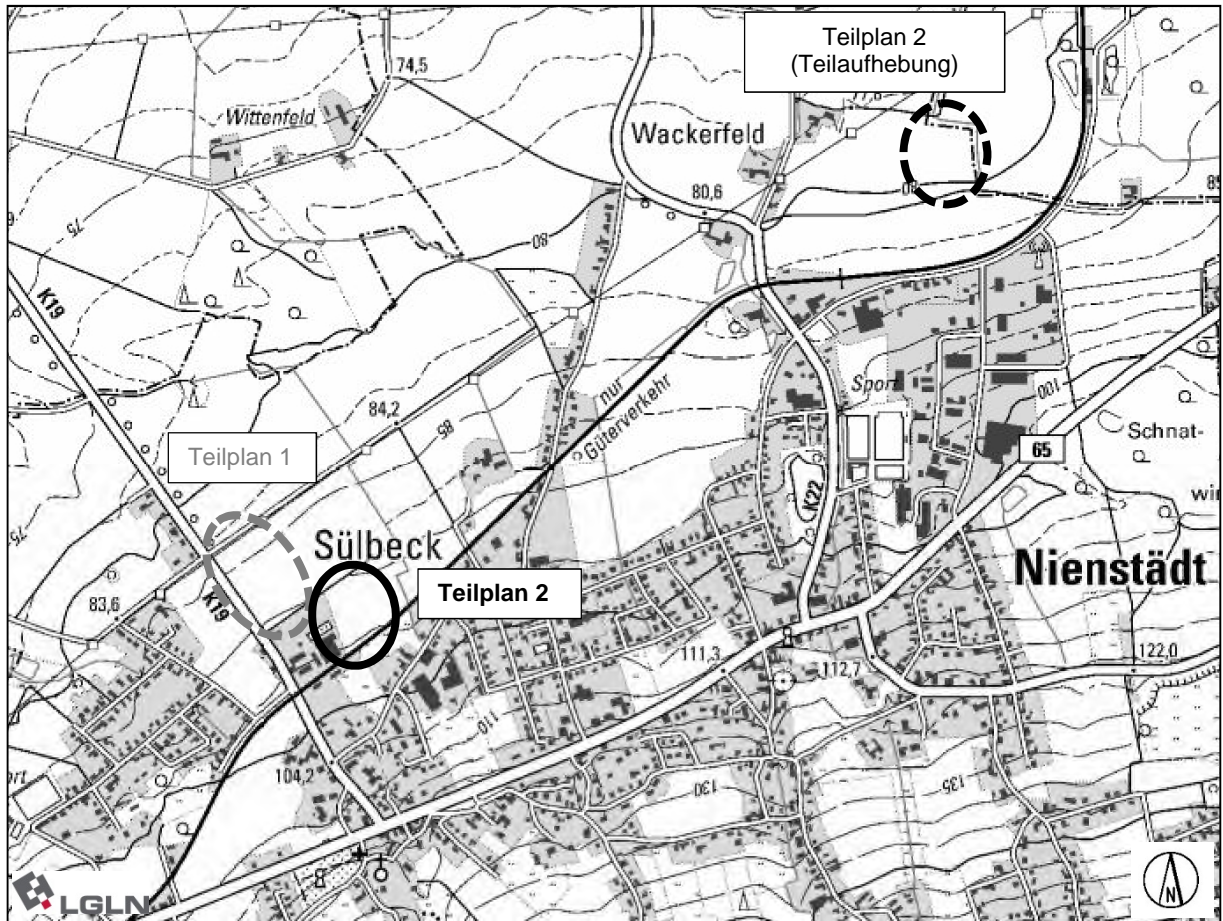
zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Hesse

Benutzungsgebühren nach § 8 Absatz 7 der Satzung:

Einrichtung	Öffnungstage	Preis je Tag	monatlich
Kindertagesstätte Hesse Krippen-Gruppe	228	4,15 €	78,85 €
Kindertagesstätte Hesse altersübergreifenden Gruppe	228	4,15 €	78,85 €
Kindertagesstätte Hesse Kita-Gruppe	228	4,15 €	78,85 €

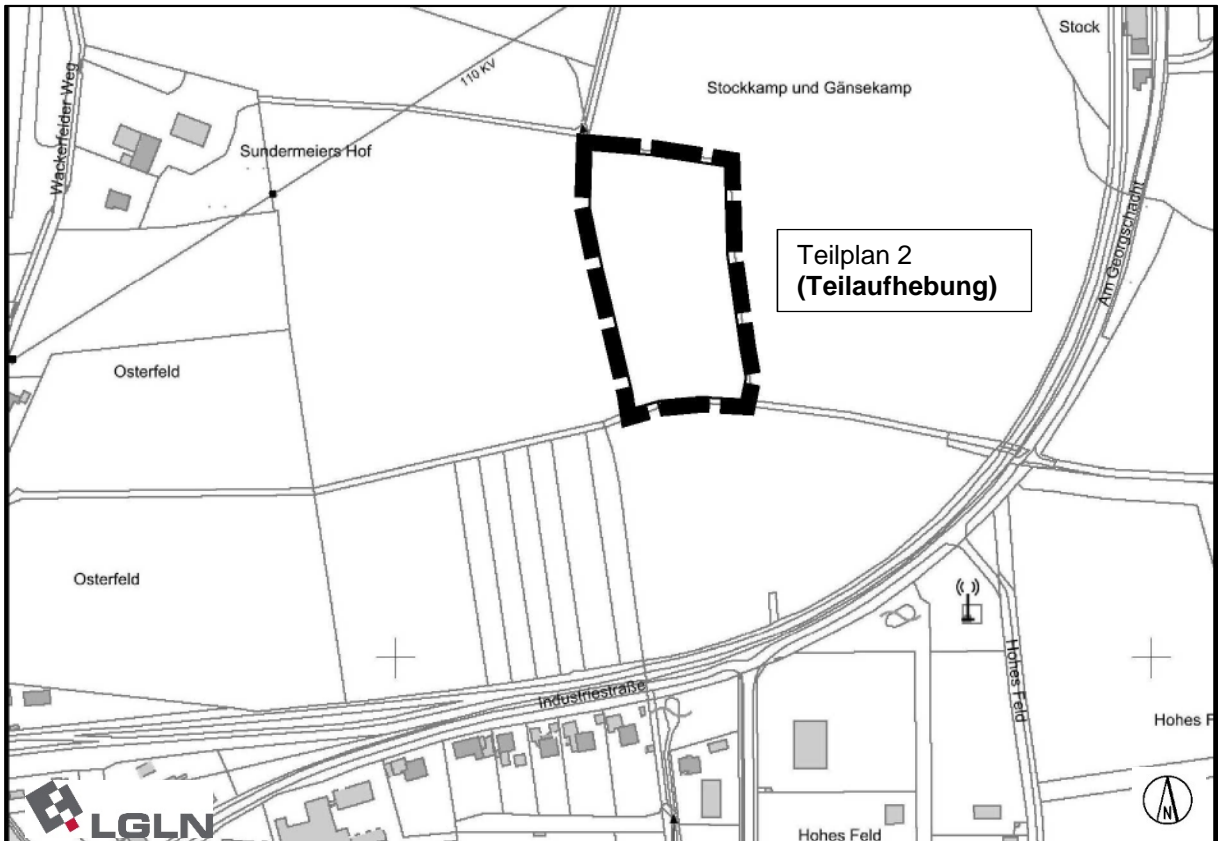
Die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen wurden ohne Zuschläge berechnet.
Im Falle von Erstattungen werden je Monat als Berechnungsgrundlage 19 Tage angenommen.

Anlage 8 zu:
Bebauungsplan Nr. 22 A "Gewerbegebiet Kirchhorster Straße" - 1. Änderung – einschl. Teilaufhebung
(Amtsblatt Seite 122)

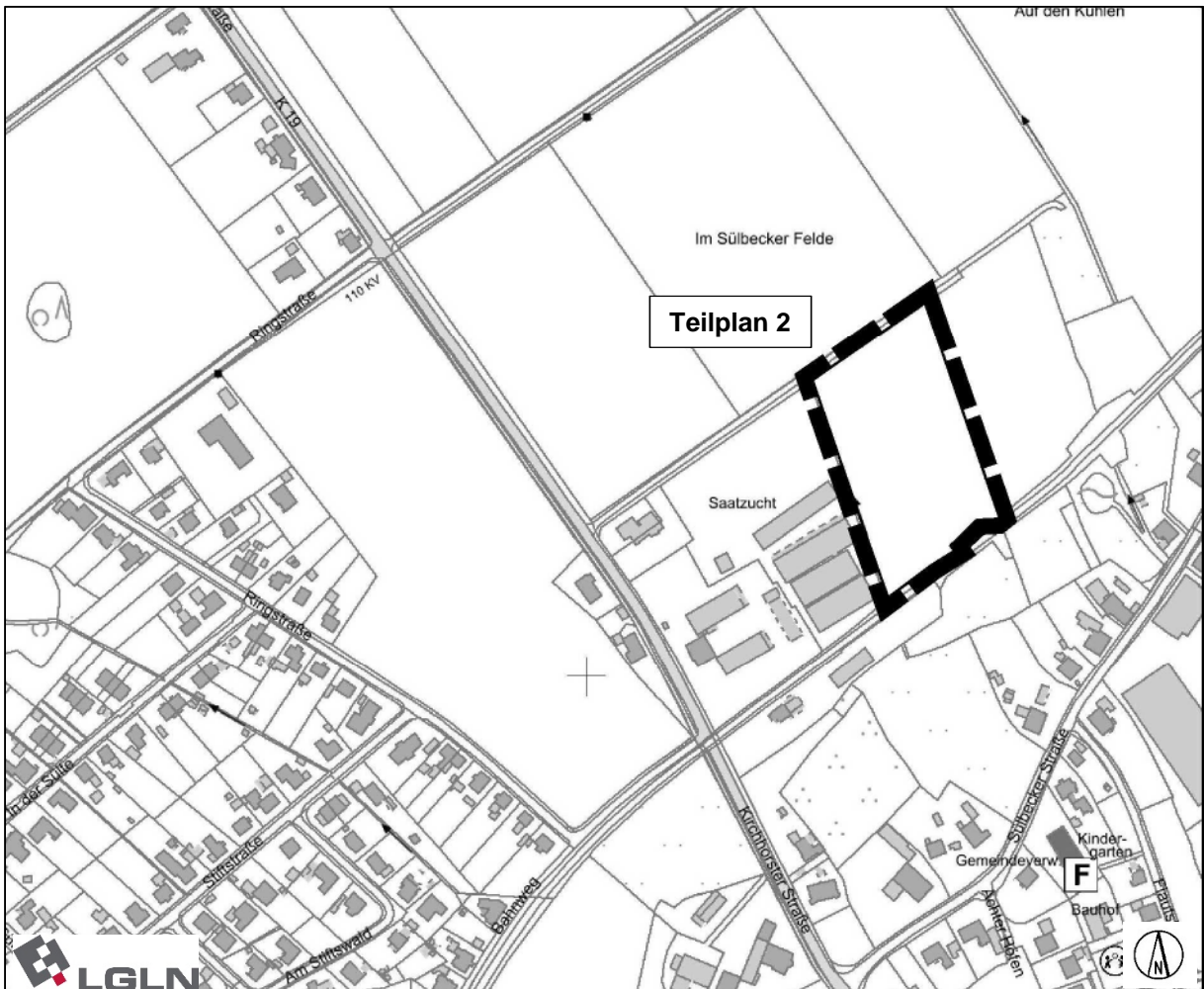


Kartengrundlage: Auszug aus der Topographischen Karte (TK 25) M 1:25.000 i.O., © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 9 zu:
**Bauleitplanung der Gemeinde Nienstädt; Bebauungsplan Nr. 22 A "Gewerbegebiet Kirchhorster Straße" - 1. Änderung –
einschl. Teilaufhebung**
(Amtsblatt Seite 122)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), M. 1:5.000, © 2024 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 10 zu:

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt Seite 123)

Kostentarif nach § 2 der Verwaltungskostensatzung der Samtgemeinde Rodenberg

Vorbemerkungen:

Für die im nachfolgenden Tarif mit „**Zeitaufwand**“ gekennzeichneten Amtshandlungen werden die Gebühren nach zeitlichem Aufwand berechnet. Beträge werden nach je angefangenen 15 Minuten berechnet.

Die Stundensätze (Pauschsätze nach Allgemeiner Gebührenordnung Niedersachsen; Stand: 23.06.2025) für den Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkostenanteil) von Beamten und Beschäftigten nach TVöD bei der Gebührenbemessung betragen:

	je Stunde	je Viertelstunde
Laufbahngruppe 1, ab 1. Einstiegsamt	53,00 €	13,25 €
E2 bis E6	52,00 €	13,00 €
Laufbahngruppe 1, ab 2. Einstiegsamt	65,00 €	16,25 €
E7 bis E9a	64,00 €	16,00 €
Laufbahngruppe 2, ab 1. Einstiegsamt	80,00 €	20,00 €
E9a bis E11	78,00 €	19,50 €
Laufbahngruppe 2, ab 2. Einstiegsamt	99,00 €	24,75 €
ab E12	97,00 €	24,25 €

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr
-------------	------------	--------

Allgemeines:

1	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien mit einem Fotokopiergerät schwarz/weiß	
1.1.1	im Format DIN A4, je Seite	0,40 €
1.1.2	bei höheren Auflagen je 50 Seiten	15,00 €
1.1.3	im Format DIN A3, je Seite	0,80 €
1.1.4	bei höheren Auflagen je 50 Seiten	30,00 €
1.2	Fotokopien mit einem Fotokopiergerät farbig	
1.2.1	im Format DIN A4, je Seite	0,55 €
1.2.2	bei höheren Auflagen je 50 Seiten	30,00 €
1.2.3	im Format DIN A3, je Seite	1,10 €
1.2.4	bei höheren Auflagen je 50 Seiten	60,00 €
1.3	Ausdrucke mit einem Arbeitsplatzdrucker	
1.3.1	im Format DIN A4, schwarz/weiß, je Seite	0,60 €
1.3.2	im Format DIN A4, farbig, je Seite	1,20 €

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigung von Abschriften und Kopien, je Seite	
2.2.1	Erstausfertigung	5,00 €
2.2.2	Durchschrift	3,50 €
<i>Anmerkung: Bei zusammenhängenden Schriftstücken, die in ihrer Gesamtheit nur einmal beglaubigt werden sollen, wird die Gebühr nur einmal erhoben.</i>		
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen, je Seite	5,00 €
2.4	Beglaubigungen von fremdsprachlichen Texten, Zeichnungen und Plänen	Zeitaufwand

3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	Zeitaufwand
---	--	-------------

Fortsetzung Anlage 10 zu:

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt Seite 123)

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr
4	Akteneinsicht, Auskünfte	
4.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien, Dateien und dergleichen – ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO –, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind	Zeitaufwand
4.2	Aktenauskunft	
4.2.1	wenn keine besonderen Ermittlungen notwendig sind	Zeitaufwand
4.2.2	wenn besondere Ermittlungen notwendig sind, je nach Verwaltungstätigkeit, je angefangene Viertel-stunde	Zeitaufwand
4.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	Zeitaufwand

5	Abgabe von Druckerzeugnissen	
5.1	Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) je Seite jedoch mindestens	0,50 € 5,00 €
5.2	Abgabe von Haushaltsplänen	25,00 €

6	Aufnahme von Verhandlungen	
6.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Zeitaufwand

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	Zeitaufwand
---	--	-------------

8	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in dieser Satzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind	Zeitaufwand
---	--	-------------

Finanzen:

9	Vermögensverwaltung	
9.1	Erklärungen zum Grundbuch (Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen)	Zeitaufwand
9.2	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S.3 BBauG	30,00 €
9.3	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Belastungsgenehmigungen	Zeitaufwand

10	Steuerverwaltung	
10.1	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen – ausgenommen § 5 Abs. 1 Nr. 4	20,00 €
10.2	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	7,50 €
10.3	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Bescheiden, je Stück	5,00 €
10.4	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundemarken	5,00 €
10.5	Feststellung aus Konten und Akten	Zeitaufwand

11	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Zeitaufwand
----	---	-------------

Fortsetzung Anlage 10 zu:

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt Seite 123)

Baurecht:

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr
12	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten	
12.1	für Büroarbeiten	Zeitaufwand
12.2	Außenarbeiten einschließlich An- und Abfahrtswege von bzw. zur Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle; dabei ist stets höchstens der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle in die Kosten zu inkludieren	Zeitaufwand

13	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden <i>(für die Zeit der Beaufsichtigung einschließlich Hin- und Rückfahrt von der Dienststelle zur Baustelle und zurück. Sofern die Anfahrt von einer vorhergehenden Baustelle erfolgt, ist für Hin- und Rückfahrt lediglich die Entfernung zwischen Dienststelle und Baustelle zu berücksichtigen)</i>	Zeitaufwand
----	--	-------------

Ordnungsrecht:

14	Erlaubnis nach § 18 des Nieders. Straßengesetzes	
<i>Anmerkung: Der Kostentarif bestimmt sich nach Art, Maßstab und Zeitraum der Sondernutzung und ist als Anlage beigefügt.</i>		

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung:

15	Entwässerungsgenehmigung aufgrund der Abwasserbeseitigungssatzung	
15.1	Prüfung, Genehmigung und Abnahme von Anlagen zur Ableitung und ggf. Reinigung von Abwasser, Neubau von Abwasseranlagen	
15.1.1	Einfamilienhaus (privat)	100,00 €
15.1.2	Mehrfamilienhaus (privat)	150,00 €
15.1.3	Gewerbe bis 800 m ²	170,00 €
15.1.4	Gewerbe bis 2.000 m ²	220,00 €
15.1.5	Gewerbe über 2.000 m ²	250,00 €
15.1.6	Nachforderung bei unvollständigen Unterlagen	50,00 €
15.1.7	Abnahme bis 50 m zum Übergabeschacht	100,00 €
15.1.8	Abnahme ab 50 m zum Übergabeschacht	200,00 €
15.1.9	weitere Kontrolltermine	je 50,00 €
15.1.10	Änderungsanträge bei geringfügigen Änderungen (sonst wie Neubescheid)	50,00 €
15.2	Kontrolltermine Indirekteinleiter	100,00 €
15.3	Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	Zeitaufwand
15.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 €
15.5	Analysen gemäß Erfordernis	90,00 €
15.6	Erschließungsbescheinigung nach § 62 NBauO	30,00 €
15.7	Betreuung von Fremdfirmen bei dezentraler Entsorgung	75,00 €

16	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	Zeitaufwand
----	---	-------------

Standesamt:

17	Beurkundung der Erklärungen über die Eheschließung oder der Erklärungen über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	
17.1	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes	100,00 €
17.2	außerhalb der Diensträume des Standesamtes bei einem über das Übliche hinausgehenden Verwaltungsaufwand	100,00 €
17.3	Kombination von 17.1 und 17.2	200,00 €

Fortsetzung Anlage 10 zu:

Satzung der Samtgemeinde Rodenberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

(Amtsblatt Seite 123)

Sonstiges:

Lfd. Nummer	Gegenstand	Gebühr	
18	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen (zusätzlich Gebühren nach Tarifnummer 1)	10,00 €	
19	Büchereiwesen		
19.1	Ersatzausstellung von Lesekarten		
19.1.1	für Erwachsene	5,00 €	
19.1.2	für Jugendliche	2,50 €	
19.2	Verlust und Beschädigung von Medien		
19.2.1	Wiederbeschaffungswert zzgl. Bearbeitungsgebühr	5,00 €	
20	Rechtsbehelfe		
20.1	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 S. 1 dieser Satzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter, je nach Streitwert	25,00 € bis 2.500,00 €	

**Kostentarif nach Nr. 14
Erlaubnis nach § 18 des Nieders. Straßengesetzes**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Maßstab	Gebühr in €	Zeitraum
1	Warenpräsentation durch Auslagegeständer	m ² Straßenfläche	6,00	monatlich
2	Verkaufsautomaten	Stück	250,00	jährlich
3	Gastronomische Außenbewirtschaftungen Aufstellen von Tischen, Tresen, Sitzgelegenheiten und Sonnenschirmen	m ² Straßenfläche	5,00	monatlich
4	Werbetafeln bis max. DIN A 0 a) 1. Tafel b) 2. Tafel	1. Tafel 2. Tafel	120,00 180,00	jährlich jährlich
5	Sonstige Werbeanlagen	m ²	100,00	jährlich
6	Plakate – soweit nicht vertraglich ausgeschlossen bis max. DIN A1 und max. 30 Stück -	Pauschal	50,00	28 Tage
7	a) Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art inkl. Imbiss- und Getränkewagen b) im räumlichen Zusammenhang mit einem Ladengeschäft	m ² Straßenfläche m ² Straßenfläche	5,00 1,50	täglich täglich
8	Verteilen von Handzetteln zu Werbezwecken oder Werbung durch Personen, die Plakate umhertragen	Pro Person	30,00	Täglich
9	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken	Fahrzeug/ Anhänger	50,00	täglich
10	Informationsstände/Mitgliederwerbung nicht gemeinnützig anerkannter Vereine	m ² Straßenfläche	20,00	täglich
11	Abstellen von nicht betriebsbereiten oder nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen Kfz, Wohnwagen oder Anhängern über den Ankunftstag hinaus	je Fahrzeug/ Anhänger	15,00	täglich
12	Nutzungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des eigenen Grundstücks a) Baucontainer, Bauwagen und -maschinen, Gerüste, Lagerung von Baustoffen etc. b) Lagerung von Gegenständen über 24 Stunden hinaus (z.B. Sperrmüll, Umzugsgut etc.)	m ² Straßenfläche m ² Straßenfläche	1,00 5,00	Wöchentlich/ Mindest-gebühr 20 € täglich
13	Das Aufstellen von Altkleider- und Schuh-containern auf Wertstoffinseln im öffentlichen Straßenraum	Je Container bis zu einer Grundfläche von 1,5 m ²	100,00	monatlich
14	Nutzung der Fußgängerzone und angrenzender Straßen für Veranstaltungen durch den örtlichen Einzelhandel	Pauschale	350,00	täglich